

**Erklärung der Bruttoeinkünfte zur Ermittlung der Stufung  
der Kindertagesstättengebühren aufgrund des  
Besuches einer Kindertagesstätte innerhalb der Samtgemeinde Baddeckenstedt**

für das Kind: \_\_\_\_\_ Einrichtung: \_\_\_\_\_

<b>Bruttoeinkünfte (Jahreseinkünfte)</b>	<b>Sorgeberechtigte Person 1 Name:</b>	<b>Sorgeberechtigte Person 2 Name:</b>
aus Land- und Forstwirtschaft	+	+
aus Gewerbebetrieb	+	+
aus selbstständiger Arbeit	+	+
aus nichtselbstständiger Arbeit ( <u>gesamtes Jahres-Brutto</u> )	+	+
Einkünfte aus Kapitalvermögen soweit diese den Sparer-Freibetrag bei Alleinstehenden 801,00 bei Verheirateten 1.602,00 € übersteigen.	+	+
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung	+	+
Sonstige Einkünfte u. erhaltener Unterhalt	+	+
Kinderfreibeträge (max. 7.812,00 € je Kind) für _____ Kind/Kinder	-	-
Behindertenfreibetrag (25 - 34 % 310,00 €) (35 - 44 % 430,00 €) (45 - 54 % 570,00 €) (55 - 64 % 720,00 €) (65 - 74 % 890,00 €) (75 - 84 % 1.060,00 €) (85 - 94 % 1.230,00 €) (über 95 % 1.420,00 €)	-	-
Hinterbliebenenfreibetrag (370,00 €)	-	-
zu zahlende Unterhaltsleistungen	-	-
Werbungskosten (nur Arbeitnehmer) Pauschalbetrag 1.000,00 € <b>oder</b> Betrag gemäß Zusatzblatt Werbungskosten	-	-

Als Nachweis füge ich folgende Unterlagen dieser Erklärung für die Dauer der Gebührenberechnung bei:

Lohnsteuerbescheinigung des Vorjahres mit Jahresbeiträgen \_\_\_\_\_

**oder**

Vorjahresverdienstnachweis (ggf. letzter Verdienstnachweis mit Jahressummen)

**oder**

Lohn-/Einkommensteuerbescheid des Vorjahres

## Hinweise zur Selbsterklärung der Einkünfte

Gemäß § 20 Abs. 1 Niedersächsisches Kindertagesstättengesetz (KiTaG) vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. Seite 57) in der zurzeit gültigen Fassung sollen sich die Sätze der Gebühren und Entgelte nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten unter Berücksichtigung der Zahl ihrer Kinder richten und gestaffelt sein.

Um die Klärung der Einkommensverhältnisse vorzunehmen, ist die Mithilfe der Sorgeberechtigten der den Kindergarten besuchenden Kinder unerlässlich, wobei sich die Mitwirkung mittels einer Selbsterklärung mit Nachweis jedoch auf ein Mindestmaß beschränkt.

Gemäß §2 Einkommenssteuergesetz sind die Grundlagen für die Festsetzung für jeweils ein Kalenderjahr zu ermitteln.

Bitte tragen Sie in dem umseitigen Formblatt die einzelnen Einkünfte des **Vorjahres** ein, soweit Sie diese mittels eines Jahresverdienstnachweises oder der Lohnsteuerbescheinigung belegen können bzw. ein Beleg als Lohn- bzw. Einkommensteuerbescheid erbracht werden kann. Wenn sich die Einkünfte seit dem Vorjahr erheblich geändert haben, reichen Sie bitte Nachweise über das aktuelle Einkommen ein.

Dabei sind die Einkünfte der Sorgeberechtigten sowie deren Lebenspartner zu erklären, soweit sie in einem gemeinsamen Haushalt leben.

**Zeile 1: Bruttoeinkünfte aus Land- und Forstwirtschaft**

Hier sind alle Einkünfte aus Weinbau, Gartenbau, Tierzucht, Imkerei, Wanderschäferei und Ähnlichem anzugeben.

**Zeile 2: Bruttoeinkünfte aus Gewerbebetrieb**

Hier sind alle Gewinne aus gewerblichen Unternehmen (soweit nicht unter Land- und Forstwirtschaft oder selbst. Arbeit), Gewinnanteile von Personengesellschaften (OHG, KG etc.), Gewinnanteile der persönlich haftenden Gesellschafter einer KG auf Aktien, Gewinne aus der Veräußerung des ganzen oder Teilbetriebes einer Beteiligung an Personengesellschaften oder KG auf Aktien oder Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft auszuweisen.

**Zeile 3: Bruttoeinkünfte aus selbstständiger Arbeit**

Hier sind Einkünfte aus selbstständig ausgeübter wissenschaftlicher, künstlerischer, schriftstellerischer oder erziehender Tätigkeit sowie selbstständig berufstätiger Ärzte, Anwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Ingenieure, Journalisten und Einkünfte aus sonstiger Tätigkeit wie Testamentsvollstrecker bzw. Verwalter oder als Aufsichtsratsmitglied anzugeben.

**Zeile 4: Bruttoeinkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit**

Hier sind Einkünfte aus Gehältern, Löhnen, Gratifikationen, Tantiemen und anderen Bezügen sowie Warte- und Ruhegelder, Witwen- und Waisengelder und andere Bezüge oder Vorteile aus früheren Dienstleistungen anzugeben, gleichgültig ob es sich um einmaligen oder laufenden Bezug handelt und ob ein Rechtsanspruch besteht.

**Zeile 5: Einkünfte aus Kapitalvermögen**

Anzugeben sind Einkünfte aus Dividenden, Gewinnanteile, sonstige Vorteile aus Aktien oder GmbH-Anteilen, Zuflüsse aus stillen Beteiligungen, Zinsen aus Hypotheken und Grundschulden, Zinsen aus sonstigen Kapitalforderungen wie Darlehen, Wertpapiere, Anleihen und Guthaben bei Banken und Post und ähnliche andere Einkünfte, sofern diese den Freibetrag von 801,00 € bzw. 1.602,00 € überschreiten.

**Zeile 6: Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung**

Es sind im Wesentlichen die Einkünfte aus der Vermietung und Verpachtung von Grundstücken, Gebäuden, Wohnungen, Räumen und Grundstücksrechten (u.a. Erbbau, Erbpacht), Vermietung und Verpachtung von Sachinbegriffen (u.a. Betriebsvermögen) und zeitlich begrenzte Überlassung von Rechten (u.a. schriftstellerische, künstlerische und gewerbliche Urheberrechte).

**Zeile 7: Sonstige Einkünfte**

Einkünfte aus Renten, Unterhaltsleistungen für den geschiedenen Ehegatten bzw. Kinder.

**Zeile 8: Kinderfreibeträge:**

Für eigene oder Pflegekinder gem. Eintragung in der Lohnsteuerbescheinigung. 7.812,00€ pro Kind für Ehegatten, 3.906,00€ pro Kind für alleinerziehende Elternteile und geschiedene Eheleute mit der Angabe „0,5“ Kinder in der Lohnsteuerklasse.

**Zeile 9: Behindertenfreibeträge**

Hier können pauschale Freibeträge aufgrund eigener Behinderung geltend gemacht werden, soweit ein entsprechender Ausweis des Versorgungsamtes vorliegt.

**Zeile 10: Hinterbliebenenfreibetrag**

Soweit laufende Bezüge nach dem Bundesversorgungsgesetz, den gesetzlichen Vorschriften der Unfallvers., entspr. beamtenrechtl. Vorschriften bezogen werden, wird ein Pauschalbetrag gewährt (bitte Nachweis beifügen).

**Zeile 11: Unterhaltsleistungen**

Von Ihren Einkünften können die gezahlten Unterhaltsleistungen an den geschiedenen Ehepartner bzw. leibl. Kinder abgesetzt werden (bitte gesondert belegen).

**Zeile 12: Werbungskosten**

Sofern Sie Arbeitnehmer waren tragen Sie bitte mindestens den Pauschalbetrag von 1.000,00€ ein. Wenn Sie mehr als 1.000,00€ absetzen können, tragen Sie dies bitte im „Zusatzblatt Werbungskosten“ ein.

**Bitte belegen Sie sämtliche Angaben mit Nachweisen (in Kopie)**

**Hiermit bestätige ich die genannten Angaben.**

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift der/des Sorgeberechtigten

## Zusatzblatt Werbungskosten

1. Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (bei Benutzung privater PKW: 0,30€ x einfache Wegstrecke zum Arbeitsort) bitte Tabelle ausfüllen.

Ort der Arbeitsstätte (PLZ, Ort und Straße)	Tage der Fahrzeugbenutzung (insg. pro Jahr)		Einfache Entfernung zw. Wohnung u. Arbeitsstätte		Gesamt Kilometer pro Jahr
Sorgeberechtigte Person 1:	Tage	x	km	=	km
Sorgeberechtigte Person 2:	Tage	x	km	=	km

Sorgeberechtigte Person 1 = \_\_\_\_\_ km (Kilometer pro Jahr) x 0,30 Cent/km = \_\_\_\_\_ €

Sorgeberechtigte Person 2 = \_\_\_\_\_ km (Kilometer pro Jahr) x 0,30 Cent/km = \_\_\_\_\_ €

- Evtl. Behinderungsgrad (mind. 70%) \_\_\_\_\_ %
- mind. 50 % und erhebliche Gehbehinderung \_\_\_\_\_ %

**Sorgeberechtigte Person 1 / Sorgeberechtigte Person 2**

2. Aufwendungen für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln \_\_\_\_\_ €

3. Beiträge zu Berufsverbänden (mit Bezeichnung der Verbände) \_\_\_\_\_ €

4. Aufwendungen für Arbeitsmittel (soweit nicht steuerfrei ersetzt) \_\_\_\_\_ €

5. Weitere Werbungskosten (z.B. Fortbildung,  
Reisekosten bei Dienstreisen soweit nicht erstattet) \_\_\_\_\_ €

6. Pauschbeträge der Mehraufwendungen für Verpflegung \_\_\_\_\_ €

7. Mehraufwendungen für doppelte Haushaltsführung \_\_\_\_\_ €

8. Fahrtkosten für Heimfahrten, Unterkunft am Arbeitsort,  
Mehraufwendungen für Verpflegung \_\_\_\_\_ €

9. besondere Pauschbeträge für bestimmte Berufsgruppen \_\_\_\_\_ €  
(Punkt 6 und 8 werden nur mit beiliegenden, ausführlichen Nachweisen berücksichtigt!)

**GESAMTBETRAG** (Punkt 1-9): \_\_\_\_\_ € / \_\_\_\_\_ €

Hinweise für die Berechnung: